

Weitere Informationen zur Kfz-Versicherung
erhalten Sie von uns

im Internet:

www.fahrlehrerversicherung.de

telefonisch:

0711 98 889 711

per E-Mail:

info@FvVaG.de



Alle Infos online unter www.Fahrlehrerversicherung.de

Gültig ab Tarif 1/2016, Stand dieser Information: 1/2019.
Die ausführliche Beschreibung der Leistungsmerkmale
finden Sie in den Versicherungsbedingungen

KF 201 | 01/2019)

Der Fahrerschutz

In der Kfz-Versicherung



Fahrschutz

**Unser zusätzlicher Schutz
für den Fahrer Ihres Pkw oder Wohnmobils.**

Bei einem selbst- oder mitverschuldeten Unfall sind alle Insassen Ihres Pkw oder Wohnmobils über Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung abgesichert, nur der Fahrer nicht.

Hier kommt unser Fahrschutz ins Spiel: Er sichert die Personenschäden des berechtigten Fahrers ab, falls er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Der Clou dabei ist, dass nicht nur der berechtigte Fahrer versichert ist, auch der ausbildende Fahrlehrer ist während einer Ausbildungs- oder Prüfungsfahrt auf dem Beifahrersitz über unseren Fahrschutz geschützt.

Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre, beispielsweise:

- Verdienstaussfall
- Unterhaltsansprüche
- Kosten für Haushaltshilfen
- Kosten für Umbaumaßnahmen
- Hinterbliebenenrente

Die Maximalleistung beträgt **7.500.000 Euro** (= gesetzliche Mindestversicherungssumme in der Kfz-Haftpflichtversicherung). Ein Anspruch auf Schmerzensgeld besteht nicht.

Der Fahrschutz kostet nur **29,90 Euro** pro Jahr.



Leistungsbeispiele

Unsere Fahrschutzversicherung übernimmt zum Beispiel:

- den Eigenanteil für Medikamente, Krankengymnastik etc.
- die gegebenenfalls über die Schulmedizin hinausgehenden Behandlungsmethoden/-kosten
- Heilpraktikerkosten (soweit nicht von der Krankenversicherung übernommen)
- die über die Leistungen der Pflegekasse hinausgehenden Kosten
- den erforderlichen behindertengerechten Haus- oder Fahrzeugumbau
- die Therapiekosten (u. a. Hippo-, Musik-, Delphintherapie)
- Kosten für einen besonderen Rollstuhl
- Kosten für die berufliche Reintegration/Nachhilfe
- Kosten eines Betreuers
- Verdienstaussfall, wenn die berufliche Tätigkeit nicht mehr wie bisher ausgeübt werden kann
- Kosten für die Haushaltsführung
- angemessene Beerdigungskosten
- Unterhaltsansprüche für Hinterbliebene

und zwar immer dann, wenn diese Leistungen von keiner anderen Seite (z. B. Krankenkasse, Berufsgenossenschaft) erbracht werden.